

Satzung

Förderverein zur Stiftung GIZ e. V. – Genossenschaftshistorisches Informationszentrum

Satzung

§ 1	Name, Rechtsform, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beiträge	5
§ 7	Organe des Vereins	5
§ 8	Vorstand	6
§ 9	Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 10	Die Mitgliederversammlung	7
§ 11	Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 12	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 13	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	8
§ 14	Außerordentliche Mitgliederversammlungen	9
§ 15	Vermögensanfall	9
§ 16	Stellung des Finanzamtes	9

Satzung des Fördervereins zur Stiftung GIZ – Genossenschaftshistorisches Informationszentrum

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein zur Stiftung GIZ – Genossenschaftshistorisches
Informationszentrum“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den
Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Förderung der unselbständigen Stiftung GIZ – Genossenschaftshistorisches Informationszentrum mit Sitz in Berlin. Zweck der wegen der Förderung wissenschaftlicher Zwecke als gemeinnützig anerkannten Stiftung ist die Sammlung und Erhaltung historischer Quellen und Literatur (insbesondere Schriftdokumente, Fotos, Filme, Werbemittel, Publikationen) des Genossenschafts- und des Bankwesens, insbesondere der Mitglieder des Stiftungstreuhanders Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. – BVR, sowie deren Erschließung und Zugänglichmachung für die Allgemeinheit zu wissenschaftlichen Zwecken.
- (2) Der Vereinszweck wird ausschließlich verwirklicht durch die finanzielle Förderung der Stiftung GIZ. Der Verein erhebt hierzu Mitgliedsbeiträge und sammelt Spenden, die als Zuwendungen unmittelbar an die Stiftung GIZ weitergereicht werden, um die Verwirklichung des Stiftungszwecks zu erzielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
 1. alle genossenschaftlichen Unternehmen und Institute,
 2. alle genossenschaftlichen Verbände,
 3. sonstige Institutionen oder Personen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt.
- (2) Die Mitgliedschaft beim Verein wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Jahren einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

- b) trotz Mahnung den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung das Recht der schriftlichen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Die Berufungsentscheidung der Mitgliederversammlung ist vereinsintern gültig.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Von den Mitgliedern können unterschiedliche jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben werden, sofern sie auf einer sachlich begründbaren Differenzierung basieren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand und
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - ein vom DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. benannte Person
 - eine vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. benannte Person und
 - ein geschäftsführendes Mitglied der Stiftung GIZ – Genossenschaftshistorisches Informationszentrum.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Vorstandssitzungen gefasst. Umlaufbeschlüsse sind sowohl im schriftlichen als auch im fernmündlichen Verfahren zulässig. Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu den Sitzungen einberufen. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Sitzungsort (virtuelle Vorstandssitzung) oder eines Teils der Mitglieder an diesem Ort (hybride Vorstandssitzung) durchgeführt werden.

- (2) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 2. Entlastung des Vorstands;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und den Empfänger des sodann anfallenden Vermögens;
 7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss;
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Geschäftsjahr, möglichst im letzten Quartal, stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladung der Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied allein geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Satz 2 gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung als Telefonkonferenz durchgeführt wird oder im Umlaufverfahren (§ 12 Abs. 7) beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Das Versammlungsprotokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder (virtuelle Mitgliederversammlung) oder eines Teils der Mitglieder (hybride Mitgliederversammlung) abgehalten werden. In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Die virtuelle Teilnahme an einer solchen Mitgliederversammlung kann dergestalt erlaubt werden, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit dem Vorstand des Verbandes, dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und untereinander in der Mitgliederversammlung ermöglicht. Die §§ 10 bis 13 gelten entsprechend.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der

Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Einberufung muss erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von Vorstand verlangt wird. Die §§ 10 bis 13 gelten entsprechend.

§ 15 Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung GIZ - Genossenschaftshistorisches Informationszentrum mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft zu verwenden.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. Februar 2009 errichtet und zuletzt per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. November 2023 geändert.

Berlin, 8. November 2023
Die Mitgliederversammlung

Förderverein zur Stiftung GIZ e. V.

c/o Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstr. 4
10785 Berlin